

RAUM

STATUTEN

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „RAUMSCHIFF - Verein zur Vermittlung von zeitgenössischer Kunst und zur Förderung von interdisziplinärer Zusammenarbeit.“

Er hat seinen Sitz in Linz, Österreich und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt den Austausch zwischen Studierenden oder AbsolventInnen von Kunstuniversitäten oder jungen KünstlerInnen und der Bevölkerung.

Der Verein wird junge KünstlerInnen, Interessierte und Öffentlichkeit über Ausstellungen, Veranstaltungen, Musik und Unterhaltung in Dialog bringen und gleichzeitig zeitgenössische/s Kunst und Design vermitteln. Damit sollen langfristig die Zukunftsperspektiven von Kunststudenten durch Kompetenzerwerb und öffentliche Präsentationsmöglichkeiten verbessert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung - BAO §§34.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweck

1. Materielle Mittel

Zur Erreichung des Vereinszwecks ist das Hauptanliegen des Vereins einen zentralen Ort in Linz zu etablieren der den Studierenden der Kunstuniversität und jungen KünstlerInnen ein Präsentations- und Experimentierfeld bietet und damit ihre Arbeiten für die Bevölkerung der Stadt Linz und ihren BesucherInnen sichtbar und erfahrbar macht.

Dieser Raum soll folgende Aspekte vereinen :

- Einen Ausstellungsraum; Raum für Ausstellungen mit dem Schwerpunkt auf zeitgenössischer Kunst. Studierende oder junge KünstlerInnen können Ausstellungserfahrungen sammeln sowie junge KuratorInnen können Erfahrungen in der kuratorischen Praxis und Ausstellungsumsetzung machen.
- Ein Café/Gastraum/Arbeitsraum; Mit Einblick in den Ausstellungsraum bietet das Café Angebote für Passanten, Touristen & Leute anderer Branchen und weckt somit auch bei eher Kunst uninteressierte Personen Interesse.
- Ein Shop; Studierenden oder junge förderwürdige Künstler- oder DesignerInnen bekommen die Möglichkeit günstig und einfach, ihre Produkte (Kleidung, Möbel, Kunstobjekte, etc.) zu verkaufen und am Markt zu testen.

2. Ideelle Mittel

- Veranstaltungen; Events wie z.B. Vorträge, Diskussionrunden, Führungen, Performances oder Filmscreenings, welche in neuen Formaten die Menschen anregen und inspirieren und vor allem den Austausch der Besucher und Künstler fördern.
- Workshops; Studierende können selbst Workshops/Seminare geben oder der Verein lädt Experten für studienübergreifenden Workshops ein. Auch die Raumgestaltung, Einrichtung sowie Corporate Identity wird in transdisziplinären Workshops behandelt, dabei können sich Studierende unabhängig ihrer Fachrichtung einbringen und entfalten.
- Neue Tätigkeitsfelder; Der Verein bietet für StudentInnen der Kunstuniversität eine den Interessen entsprechende und erfüllende Tätigkeit neben dem Studium. Bei diesen haben sie die Möglichkeit in Bereichen wie Unternehmensstrukturen, Organisation und Marketing wertvolle Erfahrungen zu sammeln.
- Öffentlichkeitsarbeit; der Verein wird eine eigene Internetseite aufbauen und dort die jungen KünstlerInnen/Kreativen vorstellen sowie die Veranstaltungen veröffentlichen.
- Netzwerken; Verbindungen zu anderen Studierendeninitiativen, Kulturvereinen, Kunst/Designmuseen, Messen sowie Unternehmen soll geknüpft werden.
- Soziokratische Organisation; Der Verein organisiert seine Tätigkeiten mithilfe der soziokratischen Kreisorganisationsmethode SKM. Dadurch erhalten alle Mitwirkende den größtmöglichen Gestaltungsfreiraum. Jeder kann sich einbringen und keine Ideen gehen verloren. Durch die soziokratische Organisationsform können viele Personen Verantwortungsbereiche übernehmen und arbeiten selbstständig in Arbeitsgruppen an den gemeinsamen Metazielen.

3. Finanzielle Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Sponsorengelder
- Crowdfunding Methoden
- Vermächnisse
- Schenkungen
- Erträge aus Vereinsveranstaltungen inkl. Eintrittsgelder
- Spenden, Sammlungen, Kulturförderungen und sonstige Zuwendungen
- Erträge aus der angeschlossenen gastronomischen Einrichtung, des Shops sowie durch die Verleihung von Kunstwerken
- Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühr
- Preisgelder
- Werbeeinnahmen
- Zinsen, Sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- Einnahmen aus Seminaren und Workshop

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder, das sind physische Personen die aktiv die Interessen des Vereins fördern und durch aktive Mitarbeit an der Erfüllung des Vereinszwecks arbeiten.
2. Fördermitglieder, das sind physische und/oder juristische Personen, welche die Anliegen und Tätigkeiten des Vereines durch Zahlung eines Förderbeitrages bzw. durch Sachspenden fördern;
3. Ehrenmitglieder, das sind physische Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden welche aktiv die Vereinsziele anerkannt haben und die Beitrittserklärung unterzeichnet haben.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Mitgliedern kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft endet automatisch , wenn aktive Mitarbeit über einen Zeitraum von 8 Monaten nicht gegeben ist.
3. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich oder per Email mitgeteilt werden.
4. Über Ausschluss eines Mitgliedes oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen dem Vereinszweck abträglichen Verhaltens entscheidet der Vorstand.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und zur Benutzung der Vereinseinrichtung zu den vom Vorstand, oder von unter §8 Punkt 5 genannten Arbeitsgruppen beschlossenen Konditionen.
2. Die Teilnahme an der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht ist ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand Einsicht in die Statuten zu bekommen.

§8 Vereinsorgane

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfung
4. Schiedsgericht
5. Weiteres: Eventuell zur Erreichung des Vereinszwecks gebildete Arbeitsgruppen.

§9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per Email einberufen und findet jedes Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf begründeten Wunsch von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, binnen vier Wochen, statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder, sowie die Rechnungsprüfer mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Email einzuladen.
4. Das Anberaumen der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email einzureichen.
6. Bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfassungen über Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins bedingen eine 2/3 Mehrheit.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende/r oder seine/ihre Stellvertreter/in

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

1. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
3. Entlastung des Vorstands.
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus Vorsitzende/n, Schriftführer/in und Kassier/in. Zusätzlich kann für jedes dieser drei Mitglieder ein oder mehrere Stellvertreter gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Stimmenmehrheit;
7. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/innen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/s Vorsitzenden und der/s Schriftführers/in. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden.
2. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
4. Der/die Schriftführer/in hat der/dem Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
5. Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

1. Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe singgemäß §11.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Mitgliedern zusammen von denen je eines von den beiden Streitparteien ernannt wird, die wiederum gemeinsam eine Person als Vorsitzende/n des Schiedsgerichts bestimmen. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören, sollten aber aus der KUPF (Kulturplattform OÖ) oder einem anderen KUPF-Mitgliedsverein sein.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung im Rahmen der Satzungen und Beschlüsse der Generalversammlung nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Bei dieser Generalversammlung müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der freiwilligen Auflösung zustimmen.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, oder wenn dies nicht möglich ist, Zwecken der Sozialhilfe zufallen.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO insbesondere im Kultur - oder Sozialbereich zu verwenden.
4. Es darf keine Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder erfolgen, von Mitgliedern geleistete Einlagen werden jedoch rückerstattet.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen.

Linz, Dezember 2015